

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2316**

Landesarbeitsgemeinschaft der
Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holstein
Kiel – Lübeck – Westküste
c/o Kinderschutz-Zentrum Kiel
Zastrowstraße 12 * 24114 Kiel
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de

Deutscher Kinderschutzbund
Landesverband Schleswig-Holstein
e.V.
Beselerallee 44 * 24105 Kiel

An den
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Geschäftsführung -

Per E-Mail

04.09.2007

Sehr geehrte Frau Tschanter,

mit dieser Mail erhalten Sie die Stellungnahme des Kinderschutzbundes
Landesverband Schleswig-Holstein und der Landesarbeitsgemeinschaft die
Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein.

Sollten Sie noch Fragen haben, erreichen Sie mich unter u. g. Rufnummer des
Kinderschutz-Zentrums Kiel.

Mit freundlichen Grüßen
Irene Johns

Kinderschutz-Zentrum Kiel
Zastrowstraße 12
24114 Kiel

Tel.: (04 31) 1 22 18-0
Fax: (04 31) 1 68 88
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de



Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Stellungnahme des Deutschen Kinderschutzbundes Landesverband Schleswig-Holstein und der Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holstein

Grundsätzliches

Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein und die Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren Schleswig-Holstein begrüßen, dass der Kinderschutz in Schleswig-Holstein gestärkt werden soll. Wir begrüßen die Aufnahme von Schutz und Förderung von Kindern und Jugendlichen in die Landesverfassung. Damit wird eine seit langem bestehende Forderung des Kinderschutzbundes umgesetzt. Indem die Förderung und der Schutz von Kindern und Jugendlichen Verfassungsrang bekommen, zeigt die Schleswig-Holsteinische Landesregierung deutlich, welche große Bedeutung Kindern und ihrer stabilen Entwicklung und ihrem Schutz beigemessen wird.

Wir erhoffen uns, dass frühe präventive Hilfen ausgeweitet und die fachlichen Ressourcen verstärkt werden, um Eltern und Kinder noch besser unterstützen zu können. Mangelnder Kinderschutz liegt nicht in zu wenig staatlicher Kontrolle oder Meldevorgängen begründet, sondern in Zeitmangel und fehlender Qualifikation vieler Beteiligter. Es fehlt dem Kinderschutz an Ressourcen. In den Beratungsstellen und Kinderschutz-Zentren steigen seit Jahren die Hilfeanfragen, d.h. der Druck, Hilfe zu leisten, wird größer und bei gleich bleibenden Ressourcen wird die Zeit für die Hilfeleistung für jedes einzelne Kind und jede einzelne Familie knapper. Es gilt, vorhandene Strukturen zu stärken und auszubauen, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die Qualifikation der MitarbeiterInnen zu verbessern und ihnen mehr Zeit für ihre Arbeit einzuräumen, um Risiken und Gefährdungen für Kinder frühzeitig erkennen und adäquate Entscheidungen treffen zu können.

Wesentliche Voraussetzung für einen gelingenden Hilfeprozess ist es, Zugang zu Familien zu bekommen. Der Kinderschutzbund in Schleswig-Holstein und die Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren fordern daher Modelle, die in anderen europäischen Ländern erfolgreich erprobt worden sind, auf ihre Übertragbarkeit zu überprüfen. Konkret denken wir an die Übernahme von aufsuchender Elternarbeit/Hausbesuchen wie in Skandinavien.

Der Kinderschutzbund und die Kinderschutz-Zentren warnen vor der Annahme, einen lückenlosen Kinderschutz zu ermöglichen. Es geht aber sehr wohl darum, Risiken und Gefährdungen für Kinder frühzeitig zu erkennen und Eltern und Kindern geeignete niedrigschwellige Hilfen anzubieten. Bereits jetzt gibt es im Land Schleswig-Holstein eine Vielzahl von qualifizierten Angeboten, die gestärkt und weiterentwickelt werden müssen. Zu fordern ist neben einer Ausweitung der Ressourcen eine stärkere Kooperation und Vernetzung.

Im Interesse der Kinder und Familien werden der Kinderschutzbund und die Kinderschutzzentren in Schleswig-Holstein die Umsetzung des Gesetzentwurfes konstruktiv kritisch begleiten.

Zu den Einzelregelungen:

§ 1 (1) Ziel und Aufgabe

Hier heißt es „... Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ist das Recht der Eltern, durch das sie ... die Rechte von Kinder und Jugendlichen verwirklichen.“ Hier müsste es aus unserer Sicht heißen: „...sind Recht und Pflicht der Eltern, durch die sie die Rechte von...“, um neben dem Recht auch auf die Verantwortung von Eltern hinzuweisen.

§ 2 (5) Grundsätze des Kinderschutzes

Die ständige Erreichbarkeit der Jugendhilfe ist in Schleswig-Holstein nach unserem Kenntnisstand bereits durchgehend gewährleistet. Nicht in allen Regionen dagegen gibt es außerhalb der Dienstzeiten einen klar geregelten Krisendienst. Statt eine Hotline neu einzurichten, schlagen wir vor:

- Es im Zusammenhang mit akuter Kindeswohlgefährdung bei dem weitgehend üblichen Verfahren zu belassen, dass der Notruf der Polizei 110, der der gesamten Bevölkerung gut bekannt und folgerichtig gut verankert ist, angerufen und von dort ein Krisendienst der Jugendhilfe vermittelt werden kann. Dieser Weg stärkt die Kooperation vor Ort. Für sinnvoll und notwendig halten wir, wenn zusätzlich vor Ort ein jeweils klar geregelter Krisendienst bei Anrufbarkeit rund um die Uhr gewährleistet ist.
- Neben diesem Meldenotdienst gibt es bereits jetzt sehr erfolgreich mit mehr als 40.000 Anrufen pro Jahr in Schleswig-Holstein durch das Land geförderte Kinder-, Jugend- und Elterntelefone (2006: Kinder- und Jugendtelefone: 42.157 Gespräche/Elterntelefone 4.538 Gespräche). Hier bestehen grundlegende Erfahrungen. Wer sich nicht an die Polizei wenden will, kann die Kinder- und Jugendtelefone und die Elterntelefone als Infohotline nutzen. Wir halten es für sinnvoll, die Telefone zeitlich weiter auszubauen und in Bezug auf die Thematik der Kindeswohlgefährdung weiter zu qualifizieren, um Rat suchende Kinder, Jugendliche und Erwachsene sinnvoll zu informieren und zu beraten.

§ 6 (2) u. (3) Fortbildung und Qualifizierung

Wir schlagen vor, die Fortbildung der Hebammen in den Absatz 2 mit zu integrieren. Der Begriff *modellhaft* sollte gestrichen werden, um langfristig Fortbildung insbesondere für eine Stärkung der Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen zu gewährleisten.

In einer gestärkten Kooperation, insbesondere von Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen, liegt aus unserer Sicht eine grundlegende Chance für einen verbesserten Kinderschutz. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei auf die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Fachkräfte des Gesundheitswesens angewiesen: Kinder- und Jugendärzte, Gynäkologen, Hebammen, Kinderkrankenschwestern, u. a. Die Fortbildungen sollten daher nicht auf die Familienhebammen beschränkt werden.

§ 7 Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

Der Kinderschutzbund und die Kinderschutzzentren in Schleswig-Holstein unterstützen ausdrücklich ein Einladungswesen als Erinnerungsservice an alle Eltern. Wir begrüßen, dass unser Hinweis aufgenommen worden ist, **alle** Eltern einzuladen. Damit wird eine Stigmatisierung vermieden.

Die durch die Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesrepublik übernommene Verpflichtung, für ein erreichbares Höchstmaß an Gesundheit bei Kindern zu

sorgen, wird ernst genommen. Das Recht des Kindes auf bestmögliche Gesundheit wird durch eine Verbesserung der Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen gestärkt.

Wir begrüßen, dass mit dem Einladungswesen eine Information und bessere Aufklärung über Früherkennungsuntersuchungen erfolgt. Ein System von Einladung für **alle** Eltern und Erinnerung, wenn die Vorsorge nicht wahrgenommen worden ist, ist sinnvoll. Früherkennungsuntersuchungen sind ein wichtiger Baustein zur grundsätzlichen Verbesserung der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern.

Geht es aber um das Ziel des Erkennens von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung, ist die Früherkennungsuntersuchung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit nicht unstrittig. In der Anhörung im Sozialausschuss des Landtages am 24.04.2006 hat der Deutsche Kinderschutzbund in einer gemeinsamen Stellungnahme mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Schleswig-Holstein, dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst im Öffentlichen Gesundheitswesen und Frau Prof. Dr. Thyen als Klinikärztin und wissenschaftliche Betreuung der Gesundheitsberichterstattung durch den KJD/ÖGD in Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Früherkennungsprogramm um „... ein Angebot zur Früherkennung von Krankheiten handelt, nicht um ein Risiko-Screening, allgemeine Beratung oder Erkennung psychosozialer Problemlagen“ (Umdruck 16/764). Zusätzlich weist der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in seiner Stellungnahme vom 26.06.2007 kritisch darauf hin, „...dass die komplexe Erfahrung und Qualifikation benötigende Vorsorgeuntersuchung bei Kindern von jedem Hausarzt durchgeführt werden kann, auch ohne Nachweis einer noch so geringen pädiatrischen Qualifikation.“ Aus der Kinderschutz-Praxis ergeben sich zudem Hinweise, dass gefährdete Kinder nicht notwendig Kinder sind, die keine Vorsorgeuntersuchung durchlaufen haben. Im Gesetzentwurf ist derzeit der Aufbau eines komplexen Melde- und Rückkopplungssystems vorgesehen, um diejenigen Eltern zu identifizieren, die Vorsorgeuntersuchungen für ihre Kinder nicht oder nicht vollständig in Anspruch nehmen. Vor dem erläuterten Hintergrund scheint uns nicht ausreichend gesichert, ob mit diesem Weg unser Ziel, frühzeitig eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, erreicht werden kann.

Zusätzlich weist der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in seiner Stellungnahme auf die Zugangsproblematik zu belasteten Familien und Kindern hin und fordert im Gesetz zu berücksichtigen, dass Hausärzte wichtige Vertrauenspersonen für Eltern sind und diese Position nicht gefährdet werden darf. Die Kontrolle sollte daher in einer Form geschehen, die für Eltern offen und durchsichtig ist (z.B. durch Abstempeln einer Karte durch den Kinderarzt, dass sie an der Vorsorgeuntersuchung teilgenommen haben o. Ä.)

Die Frage des Zugangs zu belasteten Familien und Kindern in Notsituationen ist auch der Hintergrund für unseren Vorschlag, neben einem Erinnerungsservice Modelle, die in anderen Europäischen Ländern erprobt worden sind, auf ihre Übertragbarkeit hin in Schleswig-Holstein zu erproben. Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch auf das Modell Dormagen „Willkommen im Leben“, das der Präsident des Kinderschutzbundes Heinz Hilgers als Bürgermeister umgesetzt hat. Das Projekt zeigt deutlich, dass durch Hausbesuche bei Eltern mit Neugeborenen ein Hilfezugang in positiver Weise eröffnet werden kann. Zugang heißt Kontakt, heißt in Beziehung zu kommen und Hilfe ist nur möglich über Beziehung.

Es geht um eine frühzeitige Unterstützung von Risikofamilien um den Zeitpunkt der Geburt herum, durch systematische Zugänge, verbindliche Kooperation unterschiedlicher Berufsgruppen und das Angebot entsprechenden Unterstützung.

§ 8 (1) Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

Der Kinderschutzbund und die Kinderschutz-Zentren schlagen eine Umformulierung vor: „Das Jugendamt gewährleistet, dass alle Eltern ...“ Der erste Zugang muss für alle gelten,

die Eltern werden, denn die Lebenssituation und eine Krise sind nicht vorhersehbar. Grundsätzlich müssen alle Eltern wissen, dass es Unterstützungsangebote gibt. Die bisherige Formulierung schränkt die Gruppe ein und unterstellt, dass es nur innerhalb dieser Gruppe zu einer Kindeswohlgefährdung kommen kann.

§ 9 Lokale Netzwerke Kinderschutz und

§ 13 Kooperationskreise

Wie wir bereits in der Anhörung im Sozialausschuss am 27.04.06 gefordert haben, sollte die Entwicklung von transparenten und verbindlichen Standards und Leitlinien zur Kooperation vorrangig gefördert werden. In nahezu allen bekannt gewordenen Fällen von schwerster Kindesmisshandlung und -vernachlässigung waren Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe oder Gesundheitsdienste im Vorfeld beteiligt. In der Regel scheiterte eine effiziente Intervention an mangelnder Kooperation und/oder Fachkompetenz.

Dennoch ist die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, in den Kreisen und kreisfreien Städten neben dem lokalen Netzwerk Kinderschutz auch noch Kooperationskreise für ein Eingreifen bei konkreten Gefährdungen einzurichten. Wir schlagen vor, nur ein Netzwerk festzuschreiben mit dem Ziel, verbindliche Kooperationsabsprachen zu treffen und verbindliche Kooperationsstrukturen aufzubauen. Dabei sollten bereits bestehende Initiativen und Netzwerke zum Schutz von Kindern und Jugendlichen genutzt und gezielt gefördert werden. Fallbezogene Inhalte kommen auch heute schon in Helferkonferenzen zum Tragen, sind Inhalt und Ziel der Helferkonferenzen. Andere Inhalte, die genannt werden, kommen bereits heute in Fortbildungen zum Tragen.

Ergänzend schlagen wir vor, dass das Land Schleswig-Holstein eine Begleitung der ausgebildeten insofern erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung stellt. Das Land Schleswig-Holstein bildet gemeinsam mit den Kinderschutz-Zentren insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8 a SGB VIII weiter. Eine erste Fortbildung ist abgeschlossen und eine zweite läuft bereits, eine dritte wird voraussichtlich im Herbst 2007 beginnen. Es entsteht ein Netz von Experten institutionsübergreifend zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Schon jetzt wird deutlich, dass dieses hilft, bürokratische Hemmnisse zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe zu überwinden. Es gilt, eine verbindliche Struktur zu schaffen, um dieses Netzwerk zu nutzen, zu pflegen und zu gewährleisten, dass aus dem Netzwerk heraus handlungsorientierte Konzepte weiterentwickelt werden. Die Kinderschutz-Zentren bieten an, eine aktive und strukturierende Rolle der Koordination dieser Fachkräfte zu übernehmen.

Ergänzung

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein wird gebildet durch drei Kinderschutz-Zentren von großen Trägern (Kinderschutzbund Kiel, Arbeiterwohlfahrt Lübeck, Diakonisches Werk Husum). Die Kinderschutz-Zentren sind bei Fragen der Gewalt gegen Kinder/Kindeswohlgefährdung bundesweit ein Markenzeichen. In Schleswig-Holstein haben sich die Zentren sowohl in der praktischen Arbeit vor Ort als auch in Bezug auf Fortbildung, Qualifizierung von Fachleuten durchgesetzt. Sie sind sehr anerkannt, werden in hohem Maße genutzt und vom Land sowie einigen Kreisen und kreisfreien Städten für diese Arbeit finanziert. Uns erstaunt daher, dass die Kinderschutz-Zentren im Gegensatz zu anderen Institutionen in dem vorliegenden Gesetzentwurf bisher an keiner Stelle genannt werden. Wir bitten darum, die Kinderschutz-Zentren im Entwurf entsprechend zu berücksichtigen.

Juli 2007